

Kanzlei am Steinmarkt

RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Rundschreiben / Ausgabe 4/2006

Thema: Besuch vom Staatsanwalt/Strafrecht

1. Einleitung

Die Gefahr, sich strafbar zu machen, scheint auf den ersten Blick für Unternehmer nicht auf der Hand zu liegen. Aufgrund der vielfältigen und komplizierten Gesetzeslage kann dies aber sehr schnell geschehen. Man denkt in diesem Zusammenhang lediglich an die Nutzung des Internets oder die bloße Teilnahme im Straßenverkehr. Im Internet können Konflikte entstehen durch Verstöße bzw. gegen das Urheberrechtsgesetz. Andere Tatbestände wie Beleidigung, Beschimpfen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, Datenveränderung, Computersabotage, Computerspionage etc. können unbedacht gleichfalls zum Verhängnis werden. Im Straßenverkehr können ebenfalls leicht Straftatbestände verwirklicht sein bis hin zur fahrlässigen Tötung. In vielen Bereichen des Straßenverkehrsrechts wird im übrigen oft auch der Halter eines Fahrzeugs für Delikte verantwortlich gemacht, welche sein Mitarbeiter als Fahrer des Fahrzeugs begeht. Man denke hier nur an das Problem des Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder an die Problematik eines nicht verkehrssicheren Fahrzeugs. Nicht außer Acht zu lassen ist im übrigen der weite Bereich des Steuerstrafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts. Teilweise sind hier die Straftatbestände sehr weit gefasst und es besteht die Gefahr, sich durch relativ geringes und oft auch leicht fahrlässiges Verhalten erheblich strafbar zu machen.

2. Vorgehen der Ermittlungsbehörden

Es sind einige Grundkenntnisse in Bezug auf die Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden, d.h. Staatsanwaltschaft und Polizei notwendig, um den Verfahrensablauf zu verstehen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft leitet in der Regel ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person oder gegen Unbekannt ein. Voraussetzung ist hierfür zunächst, dass zumindest ein sogenannter „Anfangsverdacht“ auf Begehung einer Straftat besteht. Anlass sind im Regelfall Anzeigen entweder durch die Polizei, durch andere Behörden (beispielsweise die Finanzbehörden), durch Privatpersonen oder das Bekanntwerden des Verdachts einer Straftat auf anderem Weg.

Auch wenn sich ein Ermittlungsverfahren anfangs nicht gegen den Unternehmer richtet, ist damit nicht gesagt, dass es später auf Grund neuer Erkenntnisse im Ermittlungsverfahren nicht als Beschuldigter geführt werden kann. Oftmals tritt auch die Polizei als Hilfskraft der Staatsanwaltschaft an den Unternehmer heran, ohne dass ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet ist. Dies kann etwa dazu dienen, Erkenntnisse zu gewinnen, die zur Beurteilung notwendig sind, ob überhaupt ein Ermittlungsverfahren eröffnet wird.

Die Ermittlungsbehörden können dabei offen an Sie heran treten, z. B. im Rahmen einer informellen Befragung, einer förmlichen Vernehmung, einer Durchsuchung Ihrer Privat- oder Geschäftsräume und der anschließenden Sicherstellung oder Beschlagnahme von Beweismitteln oder gar mit einem Haftbefehl. Sie können aber auch ermitteln, ohne dass dem Unternehmer die Ermittlungsmaßnahmen zunächst bekannt werden, beispielsweise durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation. Hierzu ist zwar ein ge-

richtlicher Beschluss erforderlich, derartige Ermittlungsmaßnahmen werden dem Beschuldigten allerdings zunächst nicht mitgeteilt, sondern es erfolgt eine Information erst im nachhinein. Unter bestimmten Umständen bei bestimmten Straftaten sind derartige Maßnahmen sogar gegen Personen zulässig, welche selbst gar nicht einer Straftat verdächtigt sind.

Bei derartigen verdeckten Ermittlungen wie auch bei der Beurteilung der Frage, ob der Unternehmer sich überhaupt strafbar gemacht hat, sollte man sich an einen Rechtsanwalt wenden. Nachfolgend sollten einige Hinweise gegeben werden, wie sich ein Unternehmer bei Befragungen bzw. Vernehmungen und bei Durchsuchungen verhalten sollte.

3. Verhalten bei Befragung und Vernehmung

Bei Befragungen – sei es durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder sonstige Behörden, beispielsweise die Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamtes – muss zunächst und zu aller erst geklärt werden, aus welchem Grund die Befragung überhaupt erfolgt. Ganz erhebliche Bedeutung hat hier zunächst die Frage, ob eine Vernehmung als **Beschuldigter** oder als **Zeuge** erfolgen soll. Die Rechte und Pflichten eines Beschuldigten und eines Zeugen unterscheiden sich massiv voneinander. Sofern also Ermittlungsbehörden – im Regelfall die Polizei – an Sie herantreten, ist es unverzichtbar, dass Sie zunächst abklären, in welcher Form die Vernehmung erfolgt.

Ermittlungsbehörden sind ausdrücklich verpflichtet, bei einer Vernehmung eines **Beschuldigten**, also einer Person, gegen welche sich schon ein bestimmter Tatverdacht richtet, diesen über das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht zu belehren. Andererseits muss auch ein **Zeuge** darüber belehrt werden, dass er unter bestimmten Umständen Aussagen verweigern kann, insbesondere wenn er sich durch diese Aussagen selbst einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit belasten würde oder wenn er hiermit einen nahen Angehörigen belasten würde. Vor irgendwelchen Gesprächen mit Ermittlungsbehörden muss auf jeden Fall abgeklärt werden, welchen Zweck die Befragung hat, insbesondere, ob es sich um eine Beschuldigtenvernehmung oder eine Zeugenvernehmung handelt.

Ausdrücklich zu warnen ist vor dem sogenannten „informativischen Gespräch“. Sehr oft wird von den Ermittlungsbehörden vor einer förmlichen Vernehmung als Beschuldigter oder als Zeuge ein Vorgespräch geführt, welches nicht protokolliert wird und welches oft auch in einer durchaus „angenehmen“ Atmosphäre geführt wird. Es ist dringend davor zu warnen, in einem solchem „informativischen Gespräch“ irgendwelche Angaben zum Sachverhalt zu machen, so lange nicht klar ist, ob sich gegen Sie irgendwelche Ermittlungen richten bzw. welchen Zweck das gesamte Gespräch hat. Zwar sind die Ergebnisse eines solchen „informativischen Gesprächs“ nicht direkt im Rahmen des Strafverfahrens verwertbar. Im Rahmen eines Strafprozesses kann aber durchaus die Vernehmungsperson, also beispielsweise der Polizeibeamten, als Zeuge vernommen werden und über den Inhalt des Gesprächs berichten. Wenn im Rahmen eines solchen Gesprächs dann Sachverhalte zur Sprache kommen, welche eine Strafbarkeit begründen würden, verschlechtert dies die Situation ganz massiv. Im Regelfall finden die Ergebnisse eines sogenannten „informativischen Gesprächs“ auch ihren Niederschlag in einem entsprechenden Aktenvermerk des Ermittlungsbeamten, welcher sich dann in der Akte befindet und allen mit der Sache befassten Behörden, insbesondere also auch der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, zugänglich ist.

Bei der Frage, inwieweit eine Vernehmung überhaupt erfolgen darf und soll, ist zu unterscheiden, durch wen die Vernehmung erfolgt.

Wenn der Unternehmer von der **Polizei** zu einer (förmlichen) Vernehmung geladen wird, muss er nicht erscheinen. Es ist dabei völlig unerheblich, ob man als Zeuge oder Beschuldiger vernommen werden soll oder ob die Polizei darauf hinweist, dass man zum Erscheinen angeblich verpflichtet sei. Man ist ferner nicht verpflichtet, eine Aussage zu machen.

Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass man sich durch Schweigen verdächtig macht. Vielmehr führen zahlreiche Ermittlungsverfahren nur deshalb zu einem Strafverfahren, weil die aussagende Person bei der Polizei unbedachte oder missverständliche Äußerungen macht.

MERKE:

Schweigen ist Gold!

Auf Vorladungen der **Staatsanwaltschaft** oder des **Gerichts** dagegen muss man als Unternehmer erscheinen und, wenn man Zeuge ist, Aussagen zur Sache machen.

Man hat aber oftmals das Recht auf Zuziehung eines Rechtsanwalts, etwa dann, wenn die Gefahr besteht, sich durch die Zeugenaussage selbst belasten zu müssen. Inwieweit ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht besteht, kann der Rechtsanwalt klären.

Als Beschuldigter muss man niemals zur Sache aussagen. Man sollte als Beschuldigter niemals ohne vorige Absprache mit einem Rechtsanwalt aussagen. Das gilt erst recht, wenn man zunächst als Zeuge aussagt und man während der Vernehmung damit konfrontiert wird, dass man nun als Beschuldigter vernommen wird, weil sich aus der Vernehmung ein Tatverdacht ergibt. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Vernehmung sofort abzubrechen und darauf zu bestehen, dass die Möglichkeit zur Konsultation eines Anwalts gegeben wird.

MERKE:

Wer glaubt, er könne, da er sich nichts vorzuwerfen habe, unbefangen gegenüber Ermittlungsbehörden Auskunft geben, kann nur gewarnt werden. Der Betroffene steht bei Vernehmungen einer geschulten Person gegenüber. In welche Richtung die Vernehmung läuft, welche Informationen der Vernehmende hat, bleibt dem Betroffenen Unternehmer meist unbekannt. Deshalb ist es sinnvoll zu Schweigen. Das Schweigen darf niemals zu Lasten des Beschuldigten gewertet werden. Nach Vorliegen aller Zeugenaussagen kann dann über einen Rechtsanwalt eine Akteneinsicht genommen werden. Aus der Akteneinsicht ergibt sich, welchen Kenntnisstand die Ermittlungsbehörden haben und welche Zeugen welche Angaben gemacht haben. Durch voreilige Äußerungen nimmt man sich die Möglichkeit einer etwaigen, zielgerichteten Stellungnahme.

Die Situation des Beschuldigten ist mit einem Skifahrer zu vergleichen, der einen Berg hinunterfahren möchte. Jede Äußerung stellt eine Stange in der Abfahrt dar, die später umkurvt werden muss. Statt einer Abfahrt setzt man sich einem Slalom aus. Welche Stangen durch Dritte gesetzt wurden, bleibt unbekannt. Wer sich dann selbst den Weg verbaut, braucht sich nicht zu wundern.

Selbstverständlich gibt es natürlich auch viele Fallkonstellationen, in welchen es empfehlenswert ist, mit den Ermittlungsbehörden zu kooperieren und Angaben zu machen. Inwieweit dies sinnvoll ist, kann jeweils nur im Einzelfall entschieden werden. Zu warnen ist, hierauf ist nochmals ausdrücklich hinzuweisen, vor unbedachten Äußerungen zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt. Insbesondere für den Beschuldigten ist die sinnvollste Vorgehensweise immer die, zunächst gegenüber den Ermittlungsbehörden keine Angaben zu machen, darauf hinzuweisen, dass ggf. eine Stellungnahme nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt abgegeben wird und dann zunächst über den Rechtsanwalt Akteneinsicht zu nehmen, um überhaupt abzuklären, welche Richtung das Ermittlungsverfahren nimmt. Erst dann kann qualifiziert entschieden werden, ob und wenn ja, welche Angaben gemacht werden sollen.

Bei einer Vernehmung als Zeuge ist es natürlich in vielen Fällen so, dass grundsätzlich nichts gegen eine Zeugenaussage spricht. Allerdings sollte auch dies zunächst mit einem Rechtsanwalt abgeklärt werden, um zu vermeiden, dass aus einer anfänglichen Zeugenstellung im Laufe des Verfahrens eine Beschuldigtenstellung wird und sich der frühere Zeuge plötzlich mit dem Vorwurf einer Straftat konfrontiert sieht. In vielen Fällen wird es auf jeden Fall auch möglich sein, eine Aussage – auch als Zeuge – so lange hinaus zu schieben, bis zunächst der Sachverhalt mit einem Verteidiger besprochen werden konnte. Oft wird es auch so sein, dass es sinnvoll ist, zunächst darauf zu verweisen, dass für eine sachlich richtige Aussage es notwendig ist, zunächst Unterlagen beizuziehen oder ähnliches, um zum Sachverhalt auch richtig Auskunft geben zu können.

In diesem Zusammenhang ist vor allem darauf hinzuweisen, dass sich auch der Zeuge, sofern er gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht falsche Angaben macht, der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt. Falsche Aussagen können zum einen als falsche uneidliche Aussage oder als Meineid strafrechtlich geahndet werden, unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise auch als Strafvereitelung, wenn hierdurch die Strafverfolgung gegen einen Dritten erschwert wird.

Es ist daher nochmals ausdrücklich vor unbedachten Äußerungen zu warnen.

4. Verhalten bei Durchsuchungen

Wenn die Ermittlungsbeamten mit dem Durchsuchungsbefehl vor der Türe stehen, wird man die Durchsuchung selbst und die anschließende Beschlagnahme von Beweismitteln im Regelfall nicht verhindern können.

Am wichtigsten ist, dass der Unternehmer und seine Angestellten **ruhig bleiben**. Es hat keinen Sinn zu versuchen, die Durchsuchungsbeamten an Ihrer Arbeit zu hindern. Man handelt sich allenfalls ein (weiteres) Strafverfahren wegen Widerstandes gegen die Vollstreckungsbeamten ein.

Nehmen Sie zunächst Kontakt mit Ihrem Rechtsanwalt auf, der auch am Ort der Durchsuchung erscheint. Sollte die Kontaktaufnahme durch die Durchsuchungsbeamten verweigert werden, ist der Hinweis auf die §§ 137,164 Strafprozessordnung (StPO) hilfreich. Es sollte vorgeschlagen werden, dass der Durchsuchungsbeamte die Nummer des Rechtsanwaltes selbst anwählt oder es sollte verlangt werden notfalls den zuständigen Staatsanwalt zu sprechen.

Im Regelfall werden die Durchsuchungsbeamten aber – insbesondere, da sie sich im Normalfall immer über die Rechte des Beschuldigten im klaren sind – nicht versuchen, ei-

ne Kontaktaufnahme mit dem Rechtsanwalt zu unterbinden. Es lässt sich sehr oft dann auch durchsetzen, dass die Durchsuchung zunächst unterbrochen wird bzw. aufgeschoben wird, bis der Rechtsanwalt vor Ort anwesend ist, wenn dieser in absehbarer Zeit vor Ort erscheinen kann.

Hier spielt natürlich auch eine Rolle, welches „Klima“ geschaffen wird. Man sollte sich darüber im klaren sein, dass, wie erwähnt, in den meisten Fällen es nicht möglich sein wird, die Durchsuchung und die Sicherstellung von Gegenständen zu verhindern. Man sollte sich hier also „in das Unvermeidliche fügen“ und die Umstände der Durchsuchung nicht durch unbedachtes Verhalten verschärfen, ohne hierbei natürlich auf die zustehenden Rechte zu verzichten. Sinnvoll ist es hier auf jeden Fall, den Versuch zu machen, eine sachliche Atmosphäre herbei zu führen.

Der Unternehmer sollte der Durchsuchung grundsätzlich widersprechen, ohne dabei Angaben zur Sache zu machen.

MERKE:

Auch hier gilt der Grundsatz Schweigen ist Gold. Kein Gespräch führen, das über das Wetter oder Fußball (Ausnahme: Wettskandal) hinausgeht.

Sollte der Rechtsanwalt nicht erreichbar sein, ist folgendes zu beachten:

Der Unternehmer bzw. dessen Angestellten sollten sich **niemals** mit der Sicherstellung von Beweismitteln **einverstanden** erklären. Es sollte nach Beendigung der Durchsuchung eine schriftliche Mitteilung verlangt werden über den Grund der Durchsuchung und ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände.

Sollte keine Beschlagnahme erfolgen, sollte eine Bescheinigung darauf verlangt werden, dass nichts Verdächtiges gefunden wurde.

Keinesfalls sollte dem Durchsuchungsbeamten gestattet werden, Papiere durchzusehen (dazu gehören auch elektronisch gespeicherte Unterlagen auf Festplatten, CD-Rom's, usw.). Man sollte darauf bestehen, dass die beschlagnahmten (elektronischen) Papiere versiegelt werden und dass ein Staatsanwaltschaft bzw. ein Beamter der Steuerverhandlung die Durchsicht vornimmt.

Falls die Durchsuchungsbeamten für den Geschäftsbetrieb notwendige (elektronische) Unterlagen beschlagnahmen, sollte der Unternehmer unter Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangen, dass ihm zumindest eine Kopie/Datensicherung zur Verfügung gestellt wird.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass ansonsten der Geschäftsbetrieb andernfalls eingestellt werden müsse.

5. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass man sich durch unbedachte Äußerungen mehr Probleme schafft als Probleme löst. Die Rechte eines Beschuldigten sollten auch wahrgenommen werden. Stellungnahmen und Äußerungen sollten niemals ohne Rücksprache mit dem Rechtsanwalt vorgenommen werden. Daher gilt:

„Schweigen ist Gold“